

Statut

Stand 1. Januar 2006

Statuten des Vereins Soziale Dienste Mittlerer und Unterer Leberberg

§ 1

Name, Sitz, Zweck,

¹ Unter dem Namen Soziale Dienste Mittlerer und Unterer Leberberg besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich am Standort der Büroräumlichkeiten.

² Zweck des Vereins ist es, im Namen und im Auftrag der Mitgliedgemeinden folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Führen der Sozialen Dienste entsprechend dem gesetzlichen Auftrag.
- Betreuung und Führung vormundschaftlicher Mandate im Auftrag der zuständigen Vormundschaftsbehörden.
- Beschlussfertige Vorbereitung der sozialhilferechtlichen und vormundschaftlichen Geschäfte zuhanden der zuständigen Sozialhilfe- bzw. Vormundschaftsbehörde.
- Familienberatung als niederschwelliges Angebot im Rahmen des gesetzlichen Auftrages; diese Dienstleistung kann auch Drittgemeinden angeboten werden.
- Buchführung und Zahlungsverkehr für sämtliche Sozialhilfe- und Vormundschaftsfälle, insbesondere auch Abrechnung mit dem Kanton für den Lastenausgleich.

³ Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind die Einwohnergemeinden des Mittleren und Unteren Leberbergs:

Balm bei Günsberg, Bellach, Feldbrunnen-St. Niklaus, Günsberg, Hubersdorf, Kammersrohr, Langendorf, Niederwil, Oberdorf, Riedholz, Rüttenen.

Die Delegiertenversammlung kann die Aufnahme weiterer Gemeinden beschliessen.

§ 3

Organe

Organe des Vereins sind:

a) die Delegiertenversammlung:

Jede Mitgliedsgemeinde bestimmt ein Gemeinderatsmitglied oder eine geeignete Fachperson als Delegierte oder Delegierten.

Die Delegierten sind von den Mitgliedsgemeinden jeweils im Jahr der Gesamterneuerung der Einwohnergemeinderäte bis spätestens Ende Oktober neu zu bestimmen, bzw. zu bestätigen.

b) der Vorstand:

Dieser besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

- dem Delegierten der Gemeinde Bellach,
- dem Delegierten der Gemeinde Langendorf,
- dem Delegierten der Gemeinde Oberdorf oder Rüttenen,
- zwei Delegierten aus den Gemeinden des Unteren Leberbergs.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann einen Sekretär bezeichnen, der nicht Mitglied des Vorstandes zu sein braucht.

c) die Kontrollstelle

Die Delegiertenversammlung bestimmt aus dem Kreis der Finanzverwalter der Mitgliedsgemeinden 2 Revisoren und 2 Ersatzrevisoren.

Der Vorstand kann beschliessen, dass die Revisoren durch eine befähigte externe Fachperson oder Fachfirma unterstützt werden.

§ 4

Befugnisse

¹ Die Delegiertenversammlung

- beschliesst die Vereinbarung über die übertragenen Aufgaben und den Stellenplan.
- erlässt ein Arbeits- und Lohnreglement.
- beschliesst den Voranschlag.
- genehmigt die Jahresrechnung, legt den Kostenverteiler für das folgende Rechnungsjahr fest und erteilt dem Vorstand Décharge.
- genehmigt das Protokoll
- wählt die Kontrollstelle.
- bestimmt das Vorstandsmitglied aus Oberdorf oder Rüttenen, wenn die beiden Gemeinden keinen gemeinsamen Vorschlag einreichen.
- bestimmt die beiden Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Gemeinden des Unteren Leberbergs, wenn die Gemeinden keinen gemeinsamen Vorschlag einreichen.

- beschliesst über die Aufnahme weiterer Gemeinden.
- beschliesst Statutenänderungen nach vorangehender Anhörung der Mitgliedgemeinden.

² Der Vorstand

- besorgt alle Vereinsgeschäfte, die in den Statuten nicht der Delegiertenversammlung oder einer anderen Instanz zugewiesen sind.
- vertritt den Verein.
- erlässt ein Personalreglement.
- erlässt eine Kompetenzordnung.
- stellt das benötigte Personal an.
- bestimmt den Leiter der Sozialen Dienste
- schliesst die notwendigen Versicherungen ab.
- beschliesst über Tätigkeiten für Dritte, insbesondere im Bereich Familienberatung.
- amtet als regionale Vormundschafts- und Sozialhilfebehörde im Auftrag jener Gemeinden, welche ihm diese Aufgabe übertragen haben.

§ 5

Finanzen

¹ Die finanziellen Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden von den Mitgliedgemeinden gemäss § 2 aufgebracht.

Grundsätze

² Die Kosten für Infrastruktur und Administration werden auf Grund der Einwohnerzahl verteilt. Massgebend ist die Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres, gemäss Angaben der Abteilung Statistik des Kantons.

³ Die Kosten für die fachliche Tätigkeit im Bereich Sozialhilfe und Vormundschaft werden auf Grund der Fallzahlen auf die Mitgliedgemeinden verteilt. Massgebend sind die am 31. Dezember des Vorjahres beim Kanton registrierten Sozialhilfe- und Vormundschaftsfälle.

⁴ Die Kosten für das niederschwellige Angebot der Familienberatung werden auf Grund der Einwohnerzahl verteilt. Massgebend ist die Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres, gemäss Angaben der Abteilung Statistik des Kantons.

⁵ Die Einnahmen aus Tätigkeiten, die auf Bestellung und gegen Entgelt für Dritte erbracht werden, sind zu 1/3 der Kostenstelle Familienberatung und zu 2/3 der Kostenstelle Sozialhilfe und Vormundschaft gutzuschreiben.

⁶ Allfällige freiwillige Zuwendungen sind, sofern keine andere Zweckbestimmung angegeben ist, der Kostenstelle Familienberatung gutzuschreiben.

§ 6

Einberufung der
Delegiertenversammlung
und des Vorstandes

a) Ordentliche Versammlung der Delegierten:

¹ Die Delegiertenversammlung wird durch das Vereinspräsidium in der Regel zwei Mal pro Jahr, zur Beschlussfassung über den Voranschlag und zur Genehmigung der Jahresrechnung, einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 3 Wochen vor dem Sitzungstag mit der Traktandenliste und allen notwendigen Unterlagen.

b) Ausserordentliche Versammlung der Delegierten:

¹ Das Präsidium kann die Delegiertenversammlung jederzeit einberufen, wenn die laufenden Geschäfte dies erfordern.

² Das Präsidium hat die Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn mindestens 3 Delegierte dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

Die Einberufung hat in diesen Fällen mindestens 1 Woche vor dem Sitzungstag zu erfolgen.

c) Sitzungen des Vorstandes:

¹ Der Vorstand wird vom Präsidium einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung erfolgt in der Regel mindestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin unter Beilage der Traktandenliste und aller notwendigen Unterlagen.

² Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte jederzeit die Einberufung des Vorstandes verlangen.

§ 7

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

¹ Der Austritt aus dem Verein ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist dem Vereinspräsidium mindestens 12 Monate im voraus mit dem rechtskräftigen Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans anzuzeigen.

² Die austretende Gemeinde haftet für alle Verbindlichkeiten gemäss dem jeweils gültigen Kostenverteiler und dem Rechnungsabschluss für das letzte Jahr der Mitgliedschaft.

§ 9

Auflösung des Vereins

¹ Die Delegiertenversammlung kann mit 2/3 Mehrheit aller Delegierten die Auflösung des Vereins auf den 31. Dezember des dem Beschluss folgenden Jahres beschliessen.

² Vorbehalten bleibt die Auflösung des Vereins aufgrund zwingender Anordnung des Gesetzgebers.

³ Das im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen wird auf eine Nachfolge-Organisation übertragen, sofern diese die gleichen Aufgaben für die gleichen Mitgliedgemeinden übernimmt. Andernfalls ist es auf die Mitgliedgemeinden zu verteilen. Dabei ist der in § 5 Abs. 2 festgelegte Kostenverteiler sinngemäss anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten mit der Zustimmung der Gemeinden gemäss § 2 in Kraft, spätestens jedoch auf den 1. Januar 2006.

² Die Vereinsorgane sorgen dafür, dass der Verein Soziale Dienste Mittlerer und Unterer Leberberg seine Tätigkeit am 1. Januar 2006 aufnehmen kann.

³ Der Verein übernimmt per 1. Januar 2006 vom Verein Familienberatung Solothurn-Lebern die Aufgabe, das niederschwellige Angebot Familienberatung anzubieten.

Beschlossen vom Gemeinderat Balm bei Günsberg

Beschlossen vom Gemeinderat Bellach

Beschlossen vom Gemeinderat Feldbrunnen-St. Niklaus

Beschlossen vom Gemeinderat Günsberg

Beschlossen vom Gemeinderat Hubersdorf

Beschlossen vom Gemeinderat Kammersrohr

Beschlossen vom Gemeinderat Langendorf

Beschlossen vom Gemeinderat Niederwil

Beschlossen vom Gemeinderat Oberdorf

Beschlossen vom Gemeinderat Riedholz

Beschlossen vom Gemeinderat Rüttenen